

Merkblatt

AUSTRITT AUS DER PENSIONSKASSE SCHAFFHAUSEN

Liebe Versicherte, lieber Versicherter

NACHDECKUNGSFRIST

Art. 10 BVG

Art. 7 Vorsorgereglement

Aufgrund der Bestimmungen des Vorsorgereglements bleiben die Aktiv-Versicherten bis zum Beginn eines neuen Versicherungsverhältnisses, längstens aber während eines Monats nach dem Austritt ohne Beitragspflicht für die Risiken Invalidität und Tod bei der Pensionskasse Schaffhausen versichert.

RECHTE UND PFLICHTEN BEIM AUSTRITT AUS DER PENSIONS KASSE SCHAFFHAUSEN

Art. 2 und 3 FZG

Art. 60 Vorsorgereglement

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ist die Pensionskasse Schaffhausen verpflichtet, beim Austritt von Aktiv-Versicherten eine entsprechende Austrittsabrechnung zu erstellen.

Beim Übertritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung hat die Pensionskasse Schaffhausen die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung zu überweisen. Auf dem Formular Austrittsmeldung haben die Aktiv-Versicherten der Pensionskasse Schaffhausen die neue Vorsorgeeinrichtung mitzuteilen.

MÖGLICHKEITEN ZUR ERHALTUNG DES VORSORGESCHUTZES

Art. 4 FZG

Art. 61 Vorsorgereglement

Treten die Aktiv-Versicherten nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat es der Pensionskasse Schaffhausen mitzuteilen, in welcher zulässigen Form der Vorsorgeschutz erhalten werden soll.

Zulässige Freizügigkeitseinrichtungen sind ein

- Freizügigkeitskonto bei einer Bank oder eine
- Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungsgesellschaft

Die Austrittsleistung darf von der Pensionskasse Schaffhausen höchstens an zwei Freizügigkeitseinrichtungen übertragen werden. Auskünfte betreffend Höhe der versicherten Leistungen können bei der entsprechenden Freizügigkeitseinrichtung eingeholt werden.

VERSICHERUNG FÜR STELLENLOSE PERSONEN

Art. 8a und 8b Vorsorgereglement

Seit dem 1. Juli 1997 sind stellenlose Personen, welche Taggelder von der Arbeitslosenkasse beziehen, im Rahmen der beruflichen Vorsorge bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG versichert. Dies für die Risikoleistungen Invalidität und Tod. Auskünfte betreffend den Modalitäten können beim zuständigen Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) eingeholt werden.

Aktiv-Versicherte, welche das 58. Altersjahr vollendet haben und keiner Vorsorgeeinrichtung mehr angehören, können wie folgt eine freiwillige Versicherung bei der PKSH abschliessen:

- Sofern das **Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde**, kann die freiwillige Weiterversicherung (mit oder ohne Sparbeiträge) bis zum ordentlichen Rentenalter weitergeführt werden (Art. 8b Vorsorgereglement). Eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen gilt als Auflösung durch den Arbeitgeber.
- Sofern das **Arbeitsverhältnis vom Arbeitnehmer aufgelöst wurde**, kann die freiwillige Risikoversicherung (ohne Sparbeiträge) bis zum Alter 60 weitergeführt werden (Art. 8a Vorsorgereglement).

Die Kosten der freiwilligen Versicherung gehen vollständig zulasten der versicherten Person. Die entsprechenden Antragsformulare finden Sie auf unserer Webseite **WWW.PKSH.CH**.

FREIWILLIGE VERSICHERUNG BEI DER AUFFANGEINRICHTUNG

Art. 60 BVG

Art. 61 Vorsorgereglement

Bei der Stiftung «Auffangeinrichtung BVG» ist eine freiwillige Versicherung für Aktiv-Versicherte, welche keiner Vorsorgeeinrichtung mehr angehören, möglich.

Bei der Stiftung «Auffangeinrichtung BVG» oder über **WWW.CHAEIS.CH** können Auskünfte über die Art der Versicherung eingeholt werden.

BARAUSZAHLUNG DER FREIZÜGIGKEITSLEISTUNG

Art. 5 FZG

Art. 62 Vorsorgereglement

Aktiv-Versicherte, welche aus der Pensionskasse austreten, können mit unserem Antragsformular die Barauszahlung verlangen, wenn

- sie den Wirtschaftsraum Schweiz oder Liechtenstein verlassen. Dabei sind die Einschränkungen bezüglich der EU- und EFTA-Staaten zu berücksichtigen.
- sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstehen.
- die Freizügigkeitsleistung weniger als ein Jahresbeitrag des Aktiv-Versicherten beträgt.

Für verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Aktiv-Versicherte ist bei der Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung die Zustimmung des Ehepartners / Eingetragenen Partners erforderlich.

Beim Verlassen der Schweiz ist als Nachweis die entsprechende Abmeldebestätigung sowie eine Anmeldebestätigung des Ziellandes beizulegen.

Bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist als Nachweis die Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse über den Haupterwerb beizulegen.

BILATERALE ABKOMMEN MIT DER EU

Art. 25f FZG

Aufgrund der bilateralen Abkommen mit der EU gilt für das BVG-Obligatorium ab dem 1. Juni 2007 ein Barauszahlungsverbot der Freizügigkeitsleistung.

Die Modalitäten betreffend den bilateralen Abkommen mit der EU und den EFTA-Staaten werden in einem **separaten Merkblatt** festgehalten.

AUSKÜNFTE

Sollten Sie Fragen betreffend dem Merkblatt haben, stehen Ihnen die Mitarbeitenden der PKS SH selbstverständlich zur Verfügung.

IHRE VORSORGE IN GUTEN HÄNDEN

Regional verankert seit 1925.

T 052 632 66 36
info@pksh.ch

